

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen Schloss & Gut Liebenberg

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels samt Inventar zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Banketten, Seminaren, Tagungen, Feiern und anderen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

II. Vertragsschluss und -umfang

1. Der Veranstaltungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) kommt durch schriftliche Bestätigung des Hotels gegenüber dem Besteller zustande. Schließt der Besteller ohne Vorlage einer Vollmachtsurkunde den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird der dritte nur dann Vertragspartner des Hotels, sofern er den Vertragsschluss genehmigt, andernfalls haftet der Besteller.
2. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufsveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.
3. Ausstellungen im Foyer und in der Lobby des Hotels sind nur nach Absprache zulässig.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung der vereinbarten Vergütung beinhaltet auch die Zahlung für die mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten, soweit diese Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Vertragspartner genehmigt wurden oder in sonstiger Weise tunlich waren.
2. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlasster Kosten, sofern im Vertrag keine Sonderregelung vereinbart wurde.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige Mehrwertsteuer ein
4. Rechnungen des Hotels sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5 % (bei Verbrauchern) sowie 8 % (bei Geschäftskunden) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines etwaigen höheren Schadens bleibt dem Hotel vorbehalten, der Nachweis eines niedrigeren Schadens dem Vertragspartner.
5. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit werden im Einzelvertrag schriftlich vereinbart.
6. Das Hotel ist ferner berechtigt, während der Dauer einer mehrtägigen Veranstaltung aufgelaufene Forderungen, sofern diese nicht im vereinbarten Vertragsumfang inbegriffen sind, durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen.

IV. Rücktritt des Vertragspartners, Nichtinanspruchnahme

1. Nimmt der Vertragspartner die vereinbarte Leistung nicht in Anspruch, ohne dass das Hotel dies zu vertreten hat, oder tritt er vom Vertrag zurück, so gelten die folgenden Bedingungen.
2. Der Vertragspartner muss den Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklären.
3. Die Stornierungsbedingungen variieren nach Art der Veranstaltung und gelten laut Veranstaltungsangebot bzw. laut geschlossenem Veranstaltungsvertrag.
4. War für das Menü/Büfett kein Preis vereinbart, so wird für Speisen € 30,00 und für Getränke € 25,00 pro Person als Mindestpauschale veranschlagt
5. Grundsätzlich werden alle vereinbarten Leistungen, auch die Dritter, nach den in den o.g. Verträgen vereinbarten Prozentsätzen und in den vereinbarten Zeiträumen berechnet.

V. Rücktritt des Hotels

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - a) höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
 - b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, beispielsweise des Vertragspartners oder Zwecks, gebucht werden,
 - c) begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist,
 - d) der Vertragspartner unberechtigt unter- oder weitervermietet hat
3. Das Hotel wird den Vertragspartner von der Ausübung seines Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

VI. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Die endgültige Teilnehmerzahl muss spätestens fünf Werktage vor dem Veranstaltungstermin bei der Bankettabteilung des Hotels schriftlich eingehen. Die bis dahin bekannte Anzahl ist Berechnungsgrundlage für Kaffeepausen, Mahlzeiten und alle weiteren Bestellungen und Vereinbarungen.
2. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten wird das Hotel bis maximal 5 % berücksichtigen; jede weitere Reduzierung geht zu Lasten des Vertragspartners.
3. Bei Erhöhung der Teilnehmerzahl wird der Vergütung jeweils die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
4. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, kann das Hotel, falls nicht anders vereinbart wurde, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand abrechnen.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Hotel mitbringen. In diesen Fällen kann das Hotel ein Serviceentgelt berechnen.

VIII. An- und Abreise, Namenslisten

1. Am Anreisetag stehen die Zimmer ab 15 Uhr zur Verfügung. Am vereinbarten Abreisetag sollten die Zimmer dem Hotel spätestens um 11 Uhr geräumt zur Verfügung stehen. Danach kann das Hotel über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 15 Uhr 50% des Tageszimmerpreises in Rechnung stellen, ab 18 Uhr 100 % des vollen gültigen Logispreises. Die Namenslisten sollten dem Hotel für einen reibungslosen Check-In 2 Wochen vor Anreise zugesandt werden.

IX. Abwicklung der Veranstaltung

1. Soweit das Hotel für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung hin technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von hotelfremden elektrischen Anlagen und Geräten unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann das Hotel pauschal erfassen und berechnen.
3. Das Hotel bemüht sich, Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners zeitnah zu beseitigen. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

4. Der Vertragspartner hat alle Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung der Genehmigungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung.
5. Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.
6. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen des Hotels und dessen Muttergesellschaft im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Hotels nutzen.

X. Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgebrachte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Haftung.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel kann hierfür einen geeigneten behördlichen Nachweis verlangen. Die Aufstellung und das Anbringen von solchem Material ist vorher mit dem Hotel abzustimmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Montage, Bekleben oder sonstige Anbringung von Materialien an Wände, Decken oder Böden nicht erlaubt ist und Beschädigungen jedweder Art in Rechnung gestellt werden.
3. Zurückgelassene Gegenstände darf das Hotel auf Kosten des Vertragspartners entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden, kann das Hotel die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, dem Hotel der eines höheren vorbehalten.
4. Sollte der Vertragspartner Verpackungsmaterial im Hotel zurücklassen, ist das Hotel zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

XI. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an hoteligen Gebäuden und Inventar, die durch ihn selbst, seine Veranstaltungsteilnehmer, -besucher, seine Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen oder seine gesetzlichen Vertreter verursacht werden.

XII. Haftung des Hotels, Verjährung

1. Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer.
2. Das Hotel haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
3. In sonstigen Fällen ist die Haftung des Hotels im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf insgesamt EUR 300.000,00 für Personen- und Sachschäden und EUR 100.000,00 für Vermögensschäden begrenzt.
4. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, falls die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruht.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, wenn der Schaden von Mitarbeitern oder leitenden Angestellten des Hotels oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Hotels verursacht wurde.
6. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu EURO 3.500,00. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck usw.) ist die Haftung begrenzt auf EUR 800,00. Geld und Wertgegenstände, die im Hotelsafe aufbewahrt werden, sind bis zu einem Höchstwert von EUR 3.000 versichert. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Hotel Anzeige erstattet.
7. Soweit dem Vertragspartner ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter und rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, es sei denn, das Hotel oder seine Erfüllungsgehilfen haben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.
8. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche insoweit, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
9. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Vertragspartner und die Teilnehmer der Veranstalter werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch auch gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Hotel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung eines angemessenen Entgelts die vorbezichneten Gegenstände dem lokalen Fundbüro zu übergeben. Es wird den Vertragspartner hierüber in Kenntnis setzen.
10. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit für andere Schäden, die von dem Hotel, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
11. Das Hotel übernimmt keine Überwachung von Kindern in Form von Babyphonien. Eine Haftung für diese Art der Betreuung oder Sorgfaltspflicht wird ausgeschlossen.
12. Internet: Das Hotel gibt den uneingeschränkten Zugriff auf das Internet per W-Lan in Form von Einwahl-Passwörtern kostenlos frei. Die Sorgfaltspflicht gegenüber Kindern obliegt ausschließlich den Eltern. Soweit das Hotel gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet ist, werden Daten von Gästen an Dritte auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

XIII. Lebensmittelhygieneverordnung

Laut der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) muss Fleisch bei einer Kerntemperatur von 80 °C mindestens 3 Minuten lang erhitzt werden. Dies ist nicht möglich, wenn Fleisch „medium“ oder „rosa gebraten“ bestellt wird. Sollte dieses von Veranstaltungsteilnehmern dennoch gewünscht werden, übernimmt das Hotel für eventuell auftretende gesundheitliche Beeinträchtigungen keine Haftung.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.